

# Satzung zur 11. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

## Artikel 1

### Elfte Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 02.04.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2025 wird wie folgt geändert:

**In der Weiterbildungsordnung der ÄKN werden im Abschnitt C folgende Änderungen vorgenommen:**

**1.**

Im Abschnitt C werden die nachfolgenden Zusatz-Weiterbildungen wie folgt als Kurs-Weiterbildungen neu gefasst; sie ersetzen die entsprechenden Zusatz-Weiterbildungen wie folgt:

**„1. Zusatz-Weiterbildung Akupunktur**

<b>Definition</b>	Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.  Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse und Fertigkeiten.
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich  - <b>200 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Akupunktur

**Übergangsbestimmung:**

§ 22 Abs. 5 findet keine Anwendung.

**Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung**

<b>Kompetenzen</b>
<b>Kursinhalte (180 Stunden)</b>
Wissenschaftliche und akupunkturrelevante Grundlagen
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des ventralen Umlaufes, Konzeptionsgefäß, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des dorsalen Umlaufes, Lenkergefäß, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des lateralen Umlaufes, Extrapunkte, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte, Einführung in die Ohrakupunktur und Triggerpunktakupunktur
Ohrakupunktur, weitere Mikrosysteme, Spezialtechniken und Behandlungskonzepte
Praktische Akupunkturbehandlungen
<b>Fallseminare (20 Stunden)</b>
Anamneseerhebung
Anwendung der diagnostischen Methoden
Ausarbeitung einer Diagnose nach Traditioneller Chinesischer Medizin
Erstellung und Diskussion eines Akupunkturkonzeptes inklusive Punktauswahl und Stimulationstechniken
Integration in ein umfassendes Behandlungskonzept

#### „4. Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie

Wenn das Kammermitglied in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist, kann statt der Bezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ geführt werden.

<b>Definition</b>	Die Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.  Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse und Fertigkeiten.
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich  - <b>80 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Balneologie und Medizinischer Klimatologie

#### Übergangsbestimmung:

§ 22 Abs. 5 findet keine Anwendung.

#### Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

<b>Kompetenzen</b>
<b>Kursinhalte (80 Stunden)</b>
<b>Balneologie</b>
<u>Grundlagen (Primäre Charakteristika der Kurortmedizin)</u> <u>Studienlage und Evidenz in der Kurortmedizin als Element der Sozialversicherungsmedizin</u> <b>Medizinische Klimatologie und Lichttherapie</b> <u>Grundlagen (Primäre Charakteristika der Klimatherapie)</u> <u>Erweiterte Anwendung am Kurort im Kontext</u> <u>Weitere naturheilkundlich geprägte Ansätze</u> <u>Flankierende Ansätze</u>

“

#### „8. Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin

<b>Definition</b>	Die Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Prävention ernährungsabhängiger Erkrankungen sowie von Erkrankungen, die durch angeborene oder erworbene Stoffwechselstörungen hervorgerufen sind.  Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich  - <b>220 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Ernährungsmedizin

#### Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die nachweisen, vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung als Mitglied einer anderen Landesärztekammer die strukturierte curriculare Fortbildung Ernährungsmedizin absolviert zu haben, werden zur Prüfung zugelassen.

§ 22 Abs. 5 findet keine Anwendung.

## Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kompetenzen
Kursinhalte (100 Stunden)
<u>Grundlagen der Ernährungsmedizin</u> <u>Ernährungsmedizin und Prävention</u> <u>Methoden, Organisation, Didaktik und Qualitätssicherung in der Ernährungsmedizin</u> <u>Enterale und parenterale Ernährung</u>
<u>Therapie und Prävention ernährungsmedizinisch relevanter Krankheitsbilder</u>
Fallseminare (120 Stunden)
<u>Präventivmedizin/Diabetologie/Kardiologie/Lipidologie/Sportmedizin</u> <u>Gastroenterologie/Chirurgie/Intensivmedizin/Häusliche parenterale Ernährung/Allergologie/Dermatologie</u> <u>Adipositas/Bariatrische Chirurgie/Esstörungen/Ambulante Ernährungstherapie/Endokrinologie</u> <u>Nephrologie/Rheumatologie/Neurologie/Geriatrie/Traumatologie</u> <u>Pädiatrie/Schwangerschaft/Onkologie/Palliativmedizin/Pneumologie</u>

“

## „9. Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin

<b>Definition</b>	<p>Die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes im Luft- und Weltraum sowie die psycho-physiologischen Anforderungen an das fliegende Personal einschließlich der Patienten im Lufttransport, der Passagiere sowie der Fluglotsen.</p> <p>Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse und Fertigkeiten.</p>
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich</li> <li>- <b>180 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Flugmedizin</li> </ul>

### Übergangsbestimmung:

§ 22 Abs. 5 findet keine Anwendung.

## Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kompetenzen
Kursinhalte (180 Stunden)
<u>Rechtliche Grundlagen</u> <u>Rechtsgrundlagen ärztlichen Handelns an Bord</u> <u>Luft- und Raumfahrtphysiologie</u> <u>Flugpsychologie</u> <u>Fliegerische Basiskennnisse</u> <u>Flugunfallmedizin, Flugunfalluntersuchung</u> <u>Arbeitsmedizinische Aspekte der Flugmedizin</u> <u>Medizinische Zwischenfälle an Bord</u>
<u>Lufttransport Verletzter und Kranker</u> <u>Sauerstoffmangeldemonstration</u> <u>Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen</u>

“

## „21. Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin

<b>Definition</b>	Die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung reversibler Funktionsstörungen des Bewegungssystems einschließlich ihrer Wechselwirkung mit anderen Organsystemen mittels manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich</li> <li>- <b>320 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gem. § 5 Abs. 10 in Manuelle Medizin, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden Grundkurs und anschließend</li> <li>- 200 Stunden Aufbaukurs</li> </ul> </li> </ul>

### Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die über die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Chirotherapie verfügen, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung Manuelle Medizin zu führen.

## Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

<b>Kompetenzen</b>
<b>Kursinhalte (320 Stunden)</b>
<b>Grundkurs (120 Stunden)</b> Wirbelsäule 1 Wirbelsäule 2 Obere Extremität Untere Extremität <b>Aufbaukurs (200 Stunden)</b> Manipulationstechniken an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken <u>Hals-Schulter-Armregion, Thoraxregion</u> <u>Lenden-Becken-Beinregion</u> <u>Klinische Integration</u>

“

## „24. Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren

<b>Definition</b>	<p>Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder nebenwirkungsfreier natürlicher Mittel.</p> <p>Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.</p>
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharztanerkennung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich</li> <li>- <b>240 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Naturheilverfahren</li> </ul>

### Übergangsbestimmung:

§ 22 Abs. 5 findet keine Anwendung.

**Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung**

<b>Kompetenzen</b>	
<b>Kursinhalte (160 Stunden)</b>	
<u>Grundlagen der Naturheilkunde</u> <u>Therapie- und Verfahrensgrundlagen</u> <u>Verfahren in der Naturheilkunde</u> <u>Therapie mit Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln</u>	
<b>Fallseminare (80 Stunden)</b>	
<u>Spezifik naturheilkundlicher Diagnostik</u> <u>Therapeutische Möglichkeiten/Verfahren</u> <u>Hauptindikationsbereiche</u> <u>Naturheilverfahren bei ausgewählten Patientengruppen</u>	

“

**„34. Zusatz-Weiterbildung Qualitätsmanagement**

<b>Definition</b>	<p>Die Zusatz-Weiterbildung Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.</p> <p>Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.</p>
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet und zusätzlich</li> <li>- <b>200 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Qualitätsmanagement</li> </ul>

**Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung**

<b>Kompetenzen</b>	
<b>Kursinhalte (200 Stunden)</b>	
Rechtliche Grundlagen	
Terminologie, Grundbegriffe und Grundprinzipien des Qualitätsmanagements	
Qualitätsmanagement als Führungsaufgabe	
Vorgehen im Qualitätsmanagement	
Spezielle Aspekte des Qualitätsmanagements	
Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätsdarlegungssysteme im Gesundheitswesen	

“

**„38. Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin**

<b>Definition</b>	<p>Die Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Störungen oder Erkrankungen, welche die sexuellen Funktionen, das sexuelle und/oder partnerschaftliche Erleben und Verhalten sowie die geschlechtliche Identität betreffen, auch wenn diese infolge anderer Krankheiten und/oder deren Behandlung auftreten und/oder mit sexuellen Traumatisierungen verbunden sind.</p> <p>Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.</p>
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich</li> <li>- <b>80 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> in Psychosomatische Grundversorgung oder Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder Psychoanalyse und zusätzlich</li> <li>- <b>240 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Sexualmedizin</li> </ul>

**Übergangsbestimmung:**

§ 22 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Kurs-Weiterbildung zusätzlich nachzuweisen ist.

## Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kompetenzen
<b>Kursinhalte (120 Stunden)</b>
Grundlagen der Sexualmedizin
Indikationsgebiete der Sexualmedizin, Krankheitsbilder und Störungslehre
Behandlungsprinzipien und Techniken in der Sexualmedizin
<b>Fallseminare (120 Stunden)</b>
Sexualmedizinisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen

“

## „43. Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin

<b>Definition</b>	Die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Beurteilung, Beratung und Betreuung gesunder und kranker Menschen im Kontext von körperlicher Aktivität, Inaktivität sowie Training im Leistungs-, Breiten-, Rehabilitations- und Behindertensport.  Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich  - <b>320 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Sportmedizin

### Übergangsbestimmung:

§ 22 Abs. 5 findet keine Anwendung.

## Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kompetenzen
<b>Kursinhalte (240 Stunden)</b>
Energiebereitstellung und Leistungsdiagnostik
Funktion und Anpassung, Trainingseffekte
Basiskurs sportmedizinische Untersuchungen (Fokus internistisch, kardiologisch; Vorsorgeuntersuchung)
Basiskurs sportmedizinische Aspekte des Stütz- und Bewegungsapparates (Untersuchungsverfahren)
(Sport-)Orthopädische Aspekte der Wirbelsäule und oberen Extremität
(Sport-)Orthopädische Aspekte der unteren Extremität; höhen- und umweltspezifische Aspekte
Sportmedizinische internistische/kardiologische Grundlagen
Kardiovaskulärer Schwerpunkt; Herzsport
Metabolische, endokrinologische und gastrointestinale Schwerpunkte
Pneumologische, nephrologische und urologische Schwerpunkte
Onkologische und neurologisch/psychiatrische Schwerpunkte/Sinnesorgane
Ausgewählte sportmedizinische Aspekte bei Menschen mit Behinderungen und ausgewählten Systemerkrankungen
Geschlecht und Lebensalter
Ausgewählte (sport-)pädiatrische Aspekte
Spezielle Aspekte in der Sportmedizin: Sporternährung, Nahrungsergänzungsmittel, Pharmaka und Doping sowie rechtliche und ethische Aspekte, Vereinsbetreuung
<b>Fallseminare (80 Stunden)</b>
Sportmedizinische Untersuchungsverfahren
Leistungsdiagnostik und Erstellen von Trainingsplänen
Sportorthopädische Fälle – Diagnostik, Verletzungen und Trainingskonzepte
Sportkardiologische Fälle – Diagnostik, Therapie und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei metabolischen, endokrinologischen und gastrointestinalen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei pneumologischen, nephrologischen und urologischen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei onkologischen, neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Sport- und Bewegungsmedizin für Menschen mit Einschränkungen und Systemerkrankungen: Fallstudien und Therapieansätze
Geschlechts- und altersgerechte Bewegungs- und Trainingskonzepte
Sportmedizinische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Freizeit-/Breiten- und Leistungssport

“

#### „44. Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und verleihen dem Psychiater und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater, der die Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01.02.2012 oder einer späteren Weiterbildungsordnung abgeschlossen hat, das Recht zum Führen der Bezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung.

<b>Definition</b>	Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht-stoffgebundener Suchterkrankungen.  Die Zusatz-Weiterbildung vermittelt zusätzliche gebietserweiternde Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.
<b>Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO</b>	- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich - <b>50 Stunden Kurs-Weiterbildung</b> gemäß § 5 Abs. 10 in Suchtmedizinischer Grundversorgung

#### Übergangsbestimmung:

§ 22 Abs. 5 findet keine Anwendung.

#### Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kompetenzen
Kursinhalte (50 Stunden)
Grundlagen
Einführung in die besonderen Aspekte des Kindes- und Jugendalters
Tabak und verwandte Erzeugnisse, Alkohol, Cannabis, Medikamente, nicht substanzgebundene Abhängigkeiten: Substanzkunde, Diagnostik und Therapie (substanzbezogener Störungen/Abhängigkeiten)
Illegale Substanzen und Opiode: Substanzkunde, Diagnostik und Therapie substanzbezogener Störungen
Psychotherapeutische und psychosoziale Interventions- und Behandlungsmöglichkeiten
Vertiefung eines Wahlthemas, z. B. Hospitation in einer Substitutionspraxis

#### 2.

Im Abschnitt C Nr. 2. Allergologie wird im Kopfteil unter den Mindestanforderungen der letzte Satz „Die berufsbegleitende Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Allergologie ersetzt werden.“ gestrichen.

Des Weiteren wird die „Übergangsbestimmung: § 22 Abs. 5 findet nur Anwendung für Fachärzte für Arbeitsmedizin, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Radiologie und Transfusionsmedizin.“ ersatzlos gestrichen.

#### 3.

Im Abschnitt C Nr. 3 Zusatz-Weiterbildung Andrologie wird im Kopfteil unter den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO nach dem zweiten Spiegelstrich die Angabe „12 Monate“ ersetzt durch die Angabe „auch berufsbegleitend“. Nach dem Wort „Andrologie“ und vor der Angabe „unter Anleitung“ wird die Angabe „gemäß Weiterbildungsinhalten“ eingefügt.

#### **4.**

Im Abschnitt C Nr. 5. Betriebsmedizin wird im Kopfteil unter den Mindestanforderungen vor der Angabe „1.200 Stunden“ die Angabe „auch berufsbegleitend“ eingefügt.

Die Angabe „betriebsärztliche Tätigkeit“ wird durch die Angabe „Betriebsmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten“ ersetzt.

Der Satz „Die betriebsärztliche Tätigkeit kann durch 9 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Betriebsmedizin oder Arbeitsmedizin ersetzt werden.“ wird ersatzlos gestrichen.

#### **5.**

Im Abschnitt C Nr. 6. Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie wird im Kopfteil unter den Mindestanforderungen die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „auch berufsbegleitend“ ersetzt. Nach der Angabe „Dermatopathologie“ und vor der Angabe „unter Anleitung“ wird die Angabe „gemäß Weiterbildungsinhalten“ eingefügt.

#### **6.**

Im Abschnitt C Nr.7. Zusatz-Weiterbildung Diabetologie wird im Kopfteil nach der Angabe „Bestandteil“ die Angabe „der Zusatz-Weiterbildung“ durch die Angabe „im Schwerpunkt“ ersetzt.

#### **7.**

Im Abschnitt C wird Nr. „24.“ ersetzt durch Nr. „19.“ Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene, und im Kopfteil unter den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO wird nach dem zweiten Spiegelstrich und der Angabe „160 Stunden Aufbaukurs“ der Satz: „Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Krankenhaushygiene ersetzt werden.“ gestrichen.

Darüber hinaus wird der erste Satz der Übergangbestimmung: „Bis zum 31.12.2021 kann die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene auf Grundlage der am 30.11.2019 geltenden Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.“ gestrichen.

#### **8.**

Im Abschnitt C wird Nr. „27.“ ersetzt durch Nr. „22.“, Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie, und im Kopfteil unter den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO wird vor der Angabe „Chirurgie“ unter Nachstellung eines Kommas die Angabe „Augenheilkunde“ eingefügt.

#### **9.**

Im Abschnitt C wird Nr. „28.“ ersetzt durch Nr. „23.“ Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik, und im Kopfteil unter den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO wird der Satz: „Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Medizinischer Informatik ersetzt werden“ gestrichen.

## **0**

Im Abschnitt C wird Nr. „30.“ ersetzt durch Nr. „25.“ Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin, und im Kopfteil wird in der Definition in Satz 1 hinter der Angabe „Vitalfunktionen“ ein Komma und die Angabe „insbesondere im prähospitalen Bereich“ eingefügt.

Unter den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO wird am Ende in einer gesonderten Zeile die Angabe „und zusätzlich“ eingefügt und darunter ein neuer Absatz, beginnend mit einem Spiegelstich und der Angabe „**Notfallmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Notfallmedizin.“ eingefügt.

## **1**

Im Abschnitt C wird Nr. „34.“ ersetzt durch Nr. „28“ Zusatz-Weiterbildung Phlebologie, und im Kopfteil unter den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO wird die Angabe „auch berufsbegleitend“ gestrichen und wiederum vor der Angabe „Phlebologie gemäß Weiterbildungsinhalten“ eingefügt. Der letzte Satz: „Die berufsbegleitende Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Phlebologie ersetzt werden.“ wird gestrichen.

## **2**

Im Abschnitt C wird Nr. „38.“ ersetzt durch Nr. „32.“ Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse, und im Kopfteil unter den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO wird die Angabe „auch berufsbegleitend“ gestrichen und wiederum vor der Angabe „Psychoanalyse gemäß Weiterbildungsinhalten“ eingefügt. Weiterhin wird die Angabe „im jeweiligen Baustein“ gestrichen.

## **3**

Im Abschnitt C wird Nr. „43“ ersetzt durch Nr. „37.“ Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin und im Kopfteil unter den Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO wird der letzte Satz: „Die berufsbegleitende Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Schlafmedizin ersetzt werden.“ gestrichen.

## **4**

Im Abschnitt C wird die Nr. 56. Zusatz-Weiterbildung Verkehrsmedizinische Begutachtung ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Begründung:**

Die geplanten Änderungen sind verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie sind nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nicht diskriminierend sind die Regelungen, denn sie benachteiligen weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen gelten.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Auch diese Regelungen, dienen dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn 89 mwN). Die Weiterbildung zum Facharzt ist geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patienten vom weitergebildeten Facharzt nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Vielmehr ist der weitergebildete Facharzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Anders gewendet: Die Weiterbildung kommt einer sicherzustellenden qualitativ hochwertigen Versorgung zugute. Die Regelungen sind auch im Einzelnen verhältnismäßig, wie nachfolgende Ausführungen zeigen:

zu 1.

Bisher hat die Weiterbildungsordnung Weiterbildungen in Form von Kursteilnahmen sowie in der Teilnahme bei Fallseminaren unterschieden. Dies ist mit § 2 Abs. 3 nicht mehr vorgesehen. Daher kann im Sinne einer Entbürokratisierung auch die Unterscheidung im Kopfteil der Zusatz-Weiterbildungen, die bisher die Teilnahme an Kursen und/oder Fallseminaren vorgesehen haben, vereinheitlicht werden. Die Mindestanforderungen werden, ohne damit die Eingriffstiefe zu verstärken, redaktionell einheitlich durch die Angabe der gesamten Kursstunden geregelt, die sich in der Summe jeweils nicht ändern.

Zugleich wird konsequent von einer akademischen Zuordnung zu einerseits Methoden und andererseits Handlungskompetenz abgesehen. Dies dient der Entbürokratisierung. Die nachzuweisenden Kompetenzen werden ohne Zuordnung schlicht aufgelistet. Die Kompetenzen sollen dabei in der Qualität nicht wesentlich verändert, nur mit anderen Worten und Überbegriffen anders formuliert werden. Weil auf eine ausdrückliche Regelung von Handlungskompetenzen verzichtet wird, ist der Nachweis des Erwerbs leichter, was durch die Einordnung als Kurs-Weiterbildung gerechtfertigt ist. Noch mildere Mittel zum Erreichen dieses Ziels, die Qualität der ärztlichen Berufsausübung zu sichern, sind nicht ersichtlich.

zu 2.

Dieser bisherige Hinweis, dass Weiterbildung statt berufsbegleitend alternativ auch ganztätig über einen Mindestzeitraum absolviert werden kann, ist nicht nötig, weil diese Variante der Weiterbildung durch die geringere Anforderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung nicht ausgeschlossen ist. D.h. es kann und soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Weiterbildung auch ganztätig zu absolvieren. Maßgeblich ist gemäß § 6 Abs. 7 das Weiterbildungsprogramm. Die Streichung dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung der Regelung, ohne an den Weiterbildungsmöglichkeiten etwas zu ändern.

Mit der Streichung der zweiten Weiterbildungsmöglichkeit wird im Ergebnis keine Variante ausgeschlossen und damit die Weiterbildung nicht erschwert.

Seit dem 01.07.2022 ist die Regelung betreffend der Übergangsbestimmung ohne Relevanz, weil die Fristen zur Antragsstellung nach den Übergangsbestimmungen mit diesem Tage abgelaufen sind. Daher ist die Streichung angezeigt, sie hat lediglich redaktionellen Charakter.

zu 3.

Die Streichung der Mindestweiterbildungszeit in der Zusatz-Weiterbildung Allergologie eröffnet den Erwerb der Bezeichnung auch in einer kürzeren Zeit. Sie erleichtert dabei den Nachweis der Weiterbildungsbedingungen. Ein Qualitätsverlust ist dabei nicht zu befürchten, d.h. das Weiterbildungsziel wird durch ein milderes Mittel erreicht. Die Streichung trägt auch systematischen Erwägungen und dem Ziel, einheitliche Formulierungen zu verwenden, Rechnung.

zu 4.

Die Änderungen der Regelungen zur Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin zielen aus systematischen Gründen auf eine einheitliche Formulierung der berufsbegleitenden Weiterbildungen ab, ohne den Erwerb der Bezeichnung zu erschweren. Der bisherige Hinweis, dass Weiterbildung statt berufsbegleitend alternativ auch ganztätig über einen Mindestzeitraum absolviert werden kann, ist nicht nötig, weil diese Variante der Weiterbildung durch die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Weiterbildung nicht ausgeschlossen ist. Es kann und soll also weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Weiterbildung auch ganztätig zu absolvieren. Maßgeblich ist gemäß § 6 Abs. 7 das Weiterbildungsprogramm. Die Streichung dient zudem der Entbürokratisierung und Vereinfachung der Regelung, ohne an den Weiterbildungsmöglichkeiten etwas zu ändern.

Mit der Streichung der zweiten Weiterbildungsmöglichkeit wird im Ergebnis keine Variante ausgeschlossen und damit die Weiterbildung nicht erschwert.

zu 5.

Die Streichung der Mindestweiterbildungszeit in der Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie eröffnet den Erwerb der Bezeichnung auch in einer kürzeren Zeit. Sie erleichtert dabei den Nachweis der Weiterbildungsbedingungen. Ein Qualitätsverlust ist dabei nicht zu befürchten, Zugleich soll aus systematischen Erwägungen eine einheitliche Formulierung der berufsbegleitenden Weiterbildungen erreicht werden.

zu 6.

Die Änderung der Worte „im Schwerpunkt“ ist lediglich eine redaktionelle Folge der neuen Einstufung der Bezeichnung als Schwerpunkt-Bezeichnung.

zu 7.

Der bisherige Hinweis in der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene, dass Weiterbildung statt berufsbegleitend alternativ auch ganztätig über einen Mindestzeitraum absolviert werden kann, ist nicht nötig, weil diese Variante der Weiterbildung durch die Anforderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung nicht ausgeschlossen ist. Es kann und soll also weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Weiterbildung auch ganztätig zu absolvieren. Maßgeblich ist gemäß § 6 Abs. 7 das Weiterbildungsprogramm.

Die Streichung dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung der Regelung, ohne an den Weiterbildungsmöglichkeiten etwas zu ändern.

Mit der Streichung der zweiten Weiterbildungsmöglichkeit wird im Ergebnis keine Variante ausgeschlossen und damit die Weiterbildung nicht erschwert.

Die Regelung betreffend die Übergangsbestimmung ist ohne Relevanz, weil die Fristen zur Antragsstellung nach den Übergangsbestimmungen zwischenzeitlich abgelaufen sind. Die Änderung hat lediglich redaktionellen Charakter. .

zu 8.

Die Aufnahme des Gebietes Augenheilkunde in der Liste betreffend der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthapie erlaubt auch dieser Facharztgruppe den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthapie und eröffnet damit einem weiteren Personenkreis die Möglichkeit des Erwerbs und schränkt die Weiterbildung nicht ein.

zu 9.

Der bisherige Hinweis in der Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik, dass Weiterbildung statt berufsbegleitend alternativ auch ganztätig über einen Mindestzeitraum absolviert werden kann, ist nicht nötig, weil diese Variante der Weiterbildung durch die weitergehende Anforderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung nicht ausgeschlossen ist. Es kann und soll also weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Weiterbildung auch ganztätig zu absolvieren. Maßgeblich ist gemäß § 6 Abs. 7 das Weiterbildungsprogramm. Die Streichung dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung der Regelung, ohne an den Weiterbildungsmöglichkeiten etwas zu ändern.

Mit der Streichung der zweiten Weiterbildungsmöglichkeit wird im Ergebnis keine Variante ausgeschlossen und damit die Weiterbildung nicht erschwert.

zu 10.

Die Änderung der Regelungen in der Definition der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin stellen eine redaktionelle Klarstellung dar.

Die Ergänzung der Weiterbildung unter Anleitung von zur Weiterbildung Ermächtigten bietet weitergehende Möglichkeiten des anererkennungsfähigen Kompetenzerwerbs, ohne dies als Pflicht zu regeln. Entscheidend ist allein der Nachweis der erworbenen Kompetenzen. Mindestzeiten sind in diesem Zusammenhang nicht aufgenommen worden, weshalb keine Erschwerung der Weiterbildung erfolgt.

zu 0.

Es erfolgt einerseits eine redaktionelle Angleichung der berufsbegleitenden Zusatz-Weiterbildung Phlebologie.

Andererseits wird der bisherige Hinweis, dass Weiterbildung statt berufsbegleitend alternativ auch ganztätig über einen Mindestzeitraum absolviert werden kann, gestrichen, weil diese Variante der Weiterbildung durch die weitergehende Anforderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung nicht ausgeschlossen ist. Es kann und soll also weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Weiterbildung auch ganztätig zu absolvieren. Maßgeblich ist gemäß § 6 Abs. 7 das Weiterbildungsprogramm. Die Streichung dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung der Regelung, ohne an den Weiterbildungsmöglichkeiten etwas zu ändern.

Mit der Streichung der zweiten Weiterbildungsmöglichkeit wird im Ergebnis keine Variante ausgeschlossen und damit die Weiterbildung nicht erschwert.

zu 1.

Die Änderungen betreffend die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse sind redaktioneller Art und dienen der einheitlichen Formulierung berufsbegleitender Zusatz-Weiterbildungen.

zu 2.

Der bisherige Hinweis in der Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin, dass Weiterbildung statt berufsbegleitend alternativ auch ganztätig über einen Mindestzeitraum absolviert werden kann, ist nicht nötig, weil diese Variante der Weiterbildung durch die weitergehende Anforderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung nicht ausgeschlossen ist. Es kann und soll also weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Weiterbildung auch ganztätig zu absolvieren. Maßgeblich ist gemäß § 6 Abs. 7 das Weiterbildungsprogramm. Die Streichung dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung der Regelung, ohne an den Weiterbildungsmöglichkeiten etwas zu ändern. Mit der Streichung der zweiten Weiterbildungsmöglichkeit wird im Ergebnis keine Variante ausgeschlossen und damit die Weiterbildung nicht erschwert.

zu 14.

Die Streichung der gesamten Regelung der Zusatz-Weiterbildung Verkehrsmedizinische Begutachtung führt zum Wegfall der formalen Vorgaben zum Führen dieser Bezeichnung. Die Verkehrsmedizinische Begutachtung ist von der BÄK als Curriculare Fortbildung geregelt. Die Mindestvorgabe ist allein die Absolvierung eines Kurses. Die Anerkennung erfolgt bisher ohne mündliche Prüfung. Eine Regelung dieser Qualifikation einschließlich einer Bescheinigung über die Durchführung muss nicht in der Weiterbildungsordnung erfolgen, sondern kann auch als curriculare Fortbildung erreicht werden. Dies ist aber auch notwendig und ausreichend, um Kammermitgliedern die Möglichkeit zu geben, eine Qualifikation gemäß Fahrerlaubnisordnung nachzuweisen.

Mit der Streichung dieser Zusatz-Weiterbildung aus der Weiterbildungsordnung wird zugleich eine bundeseinheitliche Regelung erreicht, nachdem diese Qualifikation entsprechend der MWBO in keiner anderen Weiterbildungsordnung geregelt ist.

Durch die allgemeinen Übergangsbestimmungen ist Vertrauensschutz der in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder ausreichend gegeben.

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Mitteilungsblatt der Ärztekammer Niedersachsen unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 29.11.2025

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin